

## Erklärung zur REACH Verordnung (EG Richtlinie 1907/2006)

### REACH – „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Informationspflichten über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC – substances of very high concern) in Erzeugnissen nach Art. 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und teilen Ihnen folgendes mit:

Nach Art. 31 Abs. 1 REACH stellt der Lieferant eines Stoffes oder einer Zubereitung dem Abnehmer des Stoffes oder der Zubereitung ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn [...]. Nach unstreitiger und einhelliger Auffassung (vgl. u.a. EUROFER position paper v. 29.08.2008) handelt es sich sowohl bei unserem Vormaterial (Draht) als auch bei unseren Produkten selbst (Gewebe) um Erzeugnisse im Sinne des Art. 3 Abs. 3 REACH, die keiner Sicherheitsdatenblattspflicht unterliegen. Unabhängig von produktsicherheitsrelevanten Vorschriften, die wir natürlich bei jeder Lieferung unserer Erzeugnisse berücksichtigen, können wir Ihnen mangels bestehender Rechtspflicht keine Sicherheitsdatenblätter im Sinne der Verordnung zur Verfügung stellen.

Art. 33 Abs. 1 REACH verpflichtet den Lieferanten eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Art. 57 erfüllenden und gemäß Art. 59 Abs. 1 ermittelten Stoffes der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Masseprozent (w/w) enthält bzw. bei PFOA <25ppm/ seine Salze <1000ppm, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen, aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes anzugeben.

Natürlich werden wir dieser Pflicht in entsprechenden Fällen ordnungsgemäß nachkommen, um unseren Kunden gegenüber den gewohnt sicheren Umgang mit unseren hochwertigen Produkten gewährleisten zu können. **Wir stehen in engem Kontakt zu unseren Lieferanten und haben bislang noch keine Informationen, dass SVHC-Stoffe der Kandidatenliste in unseren Erzeugnissen enthalten sind. Demzufolge gehen wir gegenwärtig nach den uns vorliegenden Informationen davon aus, dass sich diese nicht in den Konzentrationsgrenzen einer gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflicht in unseren Erzeugnissen befinden.** Über Änderungen würden wir Sie natürlich den gesetzlichen Vorschriften entsprechend informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Wenn Sie weitere Fragen zu REACH in unserem Unternehmen haben, so kontaktieren Sie bitte folgende Personen:  
Engelbert Wegenke, Phone +49-(0)-2421-803-208, engelbert.wegenke@gkd.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Engelbert Wegenke  
– Arbeitssicherheit –

Version: 20.01.2021